



Pädagogische Hochschule Tirol
Zukunft mit Bildung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Pädagogischen Hochschule Tirol – Teilrecht

(Fassung vom 12.06.2026)

1. Geltung:

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Pädagogischen Hochschule Tirol – Teilrecht“ gelangen bei Verträgen zur Weiter- und Fortbildung (kurz: Weiterbildung) zwischen der Pädagogischen Hochschule Tirol (im Folgenden PH Tirol) und den teilnehmenden Personen zur Anwendung, die die PH Tirol im Rahmen ihrer Rechtspersönlichkeit gemäß § 3 HG 2005 im eigenen Namen und für eigene Rechnung abschließt („Teilrechtsfähigkeit“). Unabhängig davon gelten die Bestimmungen der jeweiligen Weiterbildung, sonstige Bedingungen und Erklärungen wie z.B. die Plagiatsrichtlinie, die Nutzungsbedingungen für Moodle, etc. in der jeweils geltenden Fassung (siehe www.ph-tirol.ac.at). Weiterbildungen sind grundsätzlich berufsbegleitende, facheinschlägige Formate und schließen mit einer Bestätigung der erfolgreichen Absolvierung der Weiterbildung (z.B. Zertifikat) der PH Tirol ab.

2. Antrag auf Teilnahme:

Sämtliche Angebote zur Weiterbildung der PH Tirol verfügen in der Regel über eine begrenzte Zahl von Teilnahmeplätzen.

Interessent:innen richten einen verbindlichen schriftlichen Antrag an die PH Tirol mittels Online-Anmeldung (Antragsformular). Die Bewerbung erfolgt innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen und unter Vorlage der für die jeweilige Weiterbildung angeführten (Bewerbungs-)Unterlagen. Mit Einreichung des Antrags erklärt sich die teilnehmende Person mit den AGB in der geltenden Fassung einverstanden. Somit werden die AGB zum Vertragsbestandteil. Für die Bearbeitung des Antrages auf Teilnahme zur jeweiligen Weiterbildung ist je nach Angebot eine entsprechend ausgewiesene Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

3. Annahme zur Weiterbildung (Vertragsabschluss), Entstehen der Verpflichtung zur Zahlung der Teilnahmegebühr:

Schriftliche Anträge werden in weiterer Folge nach den jeweils geltenden Bestimmungen geprüft und es wird die antragstellende Person schriftlich darüber informiert, ob eine Teilnahme möglich ist, die antragstellende Person wegen Platzmangels auf eine Warteliste gesetzt wird oder keine Teilnahme (aus welchen Gründen auch immer) möglich ist. In den ersten beiden Fällen kommt ein verbindlicher Vertrag mit der Bestätigung des Antrags (Annahmeschreiben) zustande (Zeitpunkt des Vertragsabschlusses). Ein späterer Einstieg in eine Weiterbildung ist nach Absprache mit der für das Angebot zuständigen Stelle (siehe Antragsformular) möglich. Mit Erhalt eines Annahmeschreibens kommt der Vertrag zustande (Vertragsabschluss) und entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der für jede Weiterbildung jeweils vorgesehenen Teilnahmegebühr.

4. Rücktrittsbelehrung nach § 4 iVm § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfts-Gesetz - FAGG:

4.1 Teilnehmende Personen haben nach Erhalt des schriftlichen (Pkt. 3.) Annahmeschreibens das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) der Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mitgeteilt werden. Hierzu kann das auf der Homepage der PH Tirol bereitgestellte Rücktrittsformular verwendet werden; die Verwendung ist jedoch nicht zwingend. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist abgesendet wird.



Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: Pädagogische Hochschule Tirol - Teilrecht. Pastorstraße 7, A-6010 Innsbruck oder per E-Mail (an die im Angebot/im Antragsformular genannte Stelle).

4.2 Rücktrittsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Rücktritts wird eine allenfalls bereits geleistete Teilnahmegebühr unverzüglich, spätestens jedoch binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag bei der PH Tirol eingegangen ist, rückerstattet, ausgenommen die Bearbeitungsgebühr (siehe Pkt. 2.). Für diese Rückzahlung verwendet die PH Tirol dasselbe Zahlungsmittel, das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, mit der teilnehmenden Person wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden der teilnehmenden Person wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat die teilnehmende Person auf ihren ausdrücklichen Wunsch bereits vor Ablauf der Rücktrittsfrist Leistungen der PH Tirol in Anspruch genommen, ist im Falle eines Rücktrittes ein angemessener Betrag zu zahlen (in der Regel aliquotierte Teilnahmegebühr).

5. Teilnahmegebühr, Zahlungsmodalitäten, Veranstaltungsteilnahme:

Die Teilnahmegebühr ist binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt zur Zahlung fällig und wird der teilnehmenden Person für jede Weiterbildung separat vorgeschrieben. Die Vorschreibung kann pro Semester erfolgen. Für Weiterbildungen, die eine Teilnahme von mindestens einem (I) Semester (30.09. bis 31.03. bzw. 01.04. bis 30.09.) vorsehen, ist eine monatliche Zahlungsweise möglich, sofern die Teilnahmegebühr den Betrag von € 500,- pro Semester übersteigt. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung wird die Teilnahmegebühr mittels Einzugsermächtigung monatlich per 05. des Monats eingezogen. In dieser Rechnung wird die Höhe der zu bezahlenden Teilnahmegebühr sowie die Bankverbindung bekannt gegeben. Bei Zahlungen ist die gesamte Rechnungsnummer als Verwendungszweck anzugeben. Bei Zahlungsterminüberschreitungen ist die PH Tirol berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe ab Fälligkeit der Forderung zu erheben. Zahlungen sind spesenfrei an die Zahlungsstelle der PH Tirol zu leisten. Im Normalfall erfolgt die Vorschreibung der Teilnahmegebühr direkt seitens der PH Tirol. Bei davon abweichender Vorgangsweise werden die teilnehmenden Personen gesondert im Rahmen des Annahmeschreibens informiert. Um die Erreichung des Weiterbildungszieles sicherzustellen, kann die PH Tirol – unabhängig von Pkt. 7.3 – teilnehmende Personen, die durch ihr Verhalten die Weiterbildung negativ beeinflussen, von der Teilnahme ausschließen. Trotzdem ist die gesamte Teilnahmegebühr zu entrichten.

6. Stornierungsbedingungen:

Ab dem Zeitpunkt des Erhalts des Annahmeschreibens fallen **25 %** der Teilnahmegebühr als Stornogebühr an. Ab zwei Wochen vor Beginn der Weiterbildung fallen Stornogebühren in Höhe von **50 %** der Teilnahmegebühr an. Für Weiterbildungen, die eine Teilnahme von mindestens einem (I) Semester (30.09. bis 31.03. bzw. 01.04. bis 30.09.) vorsehen, bezieht sich die Stornogebühr auf die Teilnahmegebühr **pro Semester**. Mit Beginn der Weiterbildung ist die gesamte Teilnahmegebühr zu begleichen. Ein allfälliges Widerrufsrecht nach Punkt 4. wird dadurch nicht berührt. Bei Nichterscheinen zu Weiterbildungsbeginn wird die gesamte Teilnahmegebühr in Rechnung gestellt. Ein:e Ersatzteilnehmer:in, welche:r von der teilnehmenden Person gegenüber der PH Tirol **vor Beginn der Lehrveranstaltungen** namhaft gemacht werden muss, kann bei Erfüllung der seitens der PH Tirol gem. Pkt. 3 zu prüfenden Anmeldevoraussetzungen ohne zusätzliche Kosten akzeptiert werden. Stornierungen von Anträgen entfalten nur eine Wirkung, wenn sie schriftlich (per Post oder E-Mail an die im Angebot/im Antragsformular genannte Stelle) erfolgen; für die Fristwahrung ist das Einlangen an der im Antragsformular genannten Stelle maßgeblich.



7. Weiterbildungen, deren Dauer mehr als ein Semester beträgt:

7.1 Vorzeitiger Austritt aus wichtigem Grund:

Ein vorzeitiger Austritt aus wichtigem Grund ist nur in Ausnahmefällen möglich. Hierfür ist ein ausführlich begründeter, schriftlicher Antrag an die im Antragsformular genannte Stelle zu richten. Derartige Anträge werden sodann von der zuständigen Stelle geprüft; im Rahmen dieser Prüfung kann die Vorlage von Bescheinigungs- bzw. Beweismitteln verlangt werden. Eine Bewilligung erfolgt in weiterer Folge schriftlich und bewirkt die rückwirkende Befreiung von der Teilnahmegebühr ab Datum des Einlangens des Antrags, monatsweise aliquotiert. Jeder angefangene Monat ist zur Gänze zu bezahlen. Wird eine Bewilligung seitens der zuständigen Stelle nicht gewährt, kann der Vertrag unter Einhaltung der Bestimmungen des Pkt. 7.2 Auflösung des Vertrages aufgelöst werden.

7.2 Auflösung des Vertrages:

Eine Auflösung des Vertrages ist grundsätzlich mittels schriftlichen Antrags, gerichtet an die im Antrag genannte Stelle, und ohne Angabe von Gründen jeweils zum Ende eines Semesters möglich. Ein Antrag erfolgt rechtzeitig, wenn er spätestens ein (1) Monat vor Ende des jeweiligen Semesters, mit dessen Ende die Auflösung des Vertrages erfolgen soll, bei der im Antrag genannten Stelle eingelangt ist. Nach diesem Zeitpunkt einlangende Anträge gelten als für das darauffolgende Semester eingereicht. Langt ein schriftlicher Antrag auf Auflösung des Vertrages nach vorgenannter Frist ein, fällt die Teilnahmegebühr für das folgende Semester zur Gänze an. Die Zulassung endet, ausgenommen bei einem „Vorzeitigen Beendigung aus wichtigem Grund“ (Pkt. 7.3), mit dem Abschluss der Weiterbildung bzw. vor dem Ende der Weiterbildung mit dem Ende des letzten Semesters, für das die vorgeschriebene Teilnahmegebühr zu entrichten war.

7.3 Vorzeitige Beendigung des Vertrages seitens der PH Tirol:

Der Vertrag kann von der PH Tirol jederzeit aus wichtigem Grund beendet werden. Wichtige Gründe sind insbesondere die nicht fristgerechte Zahlung der Teilnahmegebühr bzw. anderer Gebühren, der Verstoß gegen die Bestimmungen der jeweiligen Weiterbildung, gegen die Plagiatsrichtlinie und gegen die Nutzungsbedingungen der PH Tirol-Lernplattform, das Stören der Lehrveranstaltung in jedweder Form, das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht und strafrechtlich relevante Handlungen. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages erfolgt schriftlich, eingeschrieben unter Bekanntgabe des Grundes. Mit der Bekanntgabe der Beendigung (Stichtag ist der Poststempel) endet der Vertrag. Erfolgt die vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund während eines Semesters, ist die Semestergebühr für das laufende Semester monatsweise aliquotiert bis zur Beendigung des Vertrages zu bezahlen. Jeder angefangene Monat ist zur Gänze zu bezahlen.

7.4 Beurlaubung:

Für Beurlaubungen kommt § 58 HG 2005 iVm Punkt 4.4 der Satzung der Pädagogischen Hochschule Tirol zur Anwendung, wobei die Beurlaubung nicht bescheidmäßig erfolgen muss.

Bei Beurlaubung **vor Semesterbeginn** entfällt die Gebührenpflicht für das betreffende Semester. Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines Beurlaubungsgrundes **während des Semesters** erfolgt eine anteilige Rückerstattung der Teilnahmegebühr für das betreffende Semester, sofern die Beurlaubung mehr als die Hälfte des Semesters (ohne lehrveranstaltungsfreie Zeit) umfasst. Der PH Tirol bereits entstandene Kosten (z.B. für Lern- und Arbeitsmittel) können einbehalten werden.



8. Leistungsänderungen:

Die PH Tirol behält sich aus organisatorischen Gründen vor, insbesondere bei Nichterreichen von Mindestteilnehmer:innenzahlen, das Angebot vor geplantem Beginn abzusagen oder Teile desselben zu verschieben. Ebenso behält sich die PH Tirol – insbesondere im Rahmen und im Hinblick auf nationale und internationale Entwicklungen in Wissenschaft, Lehre, Forschung und Wirtschaft – vor, das Angebot in einem entsprechenden Rahmen anzupassen bzw. abzuändern. Derartige Anpassungen bzw. Abänderungen berechtigen den:die Teilnehmer:in nicht zu einer einseitigen Auflösung des Vertrages.

Erfolgt eine Absage durch die PH Tirol bis zu drei (3) Tage vor Beginn der Veranstaltung, so erwachsen den Teilnehmer:innen keinerlei Schaden bzw. sonstige Ersatzansprüche. Im Falle einer Stornierung innerhalb von drei Tagen vor Beginn haftet die PH Tirol unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche für nachweislich verauslagte Anreise- und Unterkunftskosten, wobei ein solcher Schadenersatz für Fälle der leichten Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist. Bereits geleistete Teilnahme- oder Stornogebühren, ausgenommen Bearbeitungsgebühren, werden in solchen Fällen von der PH Tirol abzugsfrei rückerstattet.

9. Haftung für Gegenstände:

Im Falle von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen, insbesondere auch Wertgegenständen, übernimmt die PH Tirol keine Haftung. Es gelten die Hausordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

Allgemeine Bestimmungen

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Für alle Rechtsbeziehungen und Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag zwischen der PH Tirol und dem Vertragspartner ergeben, gilt österreichisches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck.

11. Anwendbares Recht:

Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der PH Tirol und ihren Vertragspartnern gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

12. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig oder rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsteile verpflichten sich nach Treu und Glauben, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

13. Datenschutz:

Informationen zum Datenschutz sowie zur Verarbeitung personenbezogener Daten:

- a) **Verarbeitung zu Zwecken der Aus-, Weiter- und Fortbildung (Weiterbildung) nach Art. 6 (1) b) DSGVO (Anbahnung / Erfüllung des Vertrages des jeweiligen Angebotes):** Mit dem Antrag auf Teilnahme zur Weiter- und Fortbildung an der PH Tirol (Pastorstraße 7, 6010 Innsbruck) werden personenbezogene Daten der Antragsteller:innen der PH Tirol als Verantwortliche gem. Art. 4 Z 7 DSGVO übermittelt (z.B.: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Weiterbildungsbezogene Daten, Kontodaten, Zeugnisse, Lebensläufe etc.) und **via Computer** (= automationsunterstützt) verarbeitet. Diese Verarbeitung ist **zur Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen und/oder zur Erfüllung des Vertrages** erforderlich und umfasst jedenfalls die PH Tirol-interne, aber auch die PH Tirol-externe Weitergabe erforderlicher Personen bezogener



Daten zu Zwecken der **Weiterbildung und Verrechnung**, über die von der PH Tirol jeweils verwendeten IT-Systeme. Davon mitumfasst sind insbesondere Datenweitergaben im erforderlichen Umfang an interne und externe Lehrpersonen (Name, E-Mail-Adresse, ggf. Matrikelnummer [ausschließlich für Weiterbildungen, welche ECTS-Credits vergeben], studienbezogene Daten), Teilnehmer:innen (Name, E-Mail-Adresse, studienbezogene Daten), Personen, die mit der Organisation des Weiterbildungsbetriebes betraut sind sowie gemeinsame Verantwortliche und Auftragsverarbeiter; für Weiterbildungen, welche in Kooperation mit anderen Hochschulen oder Institutionen durchgeführt werden, werden Daten an die jeweilige Hochschule bzw. Institution als gemeinsame Verantwortliche weitergegeben. Mit gemeinsamen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern basiert ein Datenaustausch auf Verträgen gemäß Art. 26, 27 bzw. 28 DSGVO. Die PH Tirol ist gesetzlich verpflichtet, Prüfungsdaten gem. § 53 Abs. 3 Hochschulgesetz (idF BGBl I Nr. 30/2016) zumindest **80 Jahre** nach Abschluss der Weiterbildung aufzubewahren und nicht zu löschen. Dies ermöglicht den Teilnehmer:innen der PH Tirol, Weiterbildungsdaten (Bezeichnung von Prüfungen oder das Thema der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten, die vergebenen ECTS-Credits, die Beurteilung, die Namen der Prüfer:innen oder der Beurteiler:innen, das Datum der Prüfung oder der Beurteilung sowie der Name und die Matrikelnummer der teilnehmenden Person) lebenslang abrufen zu können. Die Aufbewahrung weiterer personenbezogener Daten, insbesondere Daten von Antragstellenden, die keine Weiterbildung an der PH Tirol beginnen, erfolgt im Sinne der jeweiligen gesetzlichen Grundlagen.

(siehe <https://ph-tirol.ac.at/datenschutzerklaerung/>).

- b) Verarbeitung zu PH Tirol-Marketing-Zwecken nach Art. 6 (1) f) DSGVO (berechtigte Interessen des Verantwortlichen):** Namens- und Adressdaten (PH Tirol -interne bzw. sonst angegebene E-Mail-Adressdaten) werden zu PH Tirol -Marketing-Zwecken (Informationen über aktuelle Entwicklungen per Newsletter, Broschüre, Informationsschreiben udgl) im Umfang von bis zu sechs Mal jährlich PH Tirol-intern, aber auch PH Tirol-extern automationsunterstützt verarbeitet. Mit gemeinsamen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern basiert ein Datenaustausch auf Verträgen gemäß Art. 26, 27 bzw. 28 DSGVO. Diese Verarbeitung erfolgt nach Abschluss einer Weiterbildung bis zur Geltendmachung eines Widerspruchs (Art. 21 (1) DSGVO) an: datenschutz@ph-tirol.ac.at.
- c) Verarbeitung zu Forschungszwecken nach Art. 6 (1) e) DSGVO (Aufgabe im öffentlichen Interesse)** in Verbindung mit dem Forschungsorganisationsgesetz (FOG, idF BGBl I Nr. 31/2018): Die PH Tirol ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne des § 2b Z 12 FOG und als solche gemäß Art. 89 DSGVO iVm § 2f FOG zur Verarbeitung von Daten zu Forschungszwecken befugt. Namens- und Adressdaten (PH Tirol -interne bzw. sonst angegebene E-Mail-Adressdaten) werden zu Forschungszwecken an PH Tirol- -interne, aber auch PH Tirol-externe Personen wissenschaftlicher Einrichtungen (§ 2b Z 12 FOG) weitergegeben, soweit es sich um Forschungsbereiche der PH Tirol und ihrer Kooperationspartner handelt. Diese Verarbeitung ist zur Erfüllung des Vertrages nicht erforderlich, erfolgt jedoch im öffentlichen Interesse zu wissenschaftlichen Forschungszwecken. Zu diesem Zweck werden Namens- und Adressdaten nach Abschluss der jeweiligen Weiterbildung bis zur Geltendmachung eines Widerspruchs (Art. 21 (1) DSGVO) an datenschutz@ph-tirol.ac.at verarbeitet.

Im Hinblick auf die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO wird auf die Datenschutzerklärung der PH Tirol verwiesen, welche auf der Webseite der PH Tirol veröffentlicht ist (siehe <https://ph-tirol.ac.at/datenschutzerklaerung/> - Datenschutz).



Betroffenenrechte (Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf einer erteilten Einwilligung, Datenübertragung): Es besteht die Möglichkeit, über folgende PH Tirol Mailadresse von den angeführten Betroffenenrechten nach Datenschutzrecht Gebrauch zu machen: Die:Den Datenschutzbeauftragte:n der PH Tirol können Sie unter datenschutz@ph-tirol.ac.at kontaktieren.

Beschwerderecht: Sofern eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt, kann eine Beschwerde an die Österreichische Datenschutzbehörde gerichtet werden. Nähere Informationen finden sich auf der Website der Österreichischen Datenschutzbehörde unter <https://www.dsb.gv.at/>.

14. Mündliche Nebenabreden:

Änderungen des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

15. Änderungen der AGB:

Die AGB (Teilrecht) der PH Tirol können jederzeit geändert werden. Diese Änderungen sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam, sofern die Änderungen zumutbar sind, besonders, weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Die Teilnehmer:innen werden über die Änderung der AGB informiert und haben das Recht, der Änderung der AGB binnen 4 Wochen ab Erhalt der Mitteilung über die Änderung zu widersprechen, andernfalls gelten die geänderten AGB. Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist auf der Website der PH Tirol unter www.ph-tirol.ac.at abrufbar (bzw. wird der teilnehmenden Person auf Wunsch zugesandt).